IV/0791/2023
SR10401/2024 01.02.20

Eilentscheidung gemäß § 65 (4) KVG LSA zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA für die Begleichung der Finanzierung der Freien Träger gemäß den verhandelten LEQ-Vereinbarungen

Gem. § 9 (2) Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, obliegt die Entscheidung über die Gewährung von überplanmäßigen Mitteln dem Stadtrat, wenn sie einen Wert von 25.000,00 € übersteigen.

Mit der Erstellung der jährlichen Abschlusszahlungen für Dezember 2023 zur Finanzierung der Freien Träger (siehe Anlage) werden auf dem Produkt 36.51.01.00/5458.0000 Gelder in Höhe von 93.585,29 € benötigt.

Die Zahlungen zur Finanzierung der Freien Träger basieren auf der Grundlage entsprechender LEQ-Vereinbarungen (Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsvereinbarung) mit dem Landkreis, den einzelnen Freien Trägern und der Stadt Sangerhausen.
Grundlage für diese Vereinbarungen ist § 11a (1) KiFöG LSA i. V. m. §§ 78b-78e SGB VIII. Demnach sind mit den Trägern der Tageseinrichtungen zur Erbringung der Leistungen nach KiFöG LSA LEQ-Vereinbarungen zu schließen.
Die Kommunen haben ihren kommunalen Anteil nach § 12 b KiFöG LSA gemäß diesen Vereinbarungen an die Freien Trägern zu zahlen.
Die damit festgestellten anzuerkennenden Kosten der Freien Trägers werden unter Berücksichtigung der prospektiv berechneten Einnahmen aus Kostenbeiträgen, unter Berücksichtigung der Zuweisungen nach § 12, 12a KiFöG LSA, unter Berücksichtigung der Erstattungen der Wohnsitzgemeindeanteile der Fremdkommunen und unter Berücksichtigung der Geschwisterdefizite nach § 13 KiFöG LSA durch die Stadt Sangerhausen finanziert und gezahlt.

Erst mit der Jahresendabrechnung für den Monat Dezember können die Geschwisterdefizite 2023, sowie die Zahlungen der Fremdkommunen ermittelt und berücksichtigt werden. Bis dahin können nur Vorjahreswerte zur Orientierung angenommen werden.
Mit der im Sommer 2022 abgeschlossenen Haushaltsplanung für 2023 wurde durch den Fachdienst 40.8 mit bis dato bekannten und verhandelten Werten gerechnet. Zu diesem Zeitpunkt waren die enormen Preissteigerungen der Bewirtschaftungskosten und der Personalkosten nicht vorhersehbar.
Erst mit den Preissteigerungen und abgeschlossenen Tarifänderungen haben die Freien Träger Neuverhandlungen aufgenommen und neue LEQ-Vereinbarungen abgeschlossen. Dadurch sind neue anzuerkennende Kosten verhandelt und festgelegt worden, die den Haushaltsansatz enorm übersteigen.

Haushaltsansatz 2023 - 1.220.000,00 €
Stand 06.12.2023 noch zur Verfügung – 6.913,83 €

Die berechneten Abschlusszahlungen für die Freien Träger in Höhe von 93.585,29 € führen zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 86.671,46 €.

Da die nächste Ratssitzung am 01.02.2024 stattfindet und gemäß LEQ-Vereinbarungen mit den Freien Träger die Restbeträge zur Finanzierung in 12/2023 zu begleichen sind, treffe ich die Eilentscheidung über die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 86.671,46 € für das

Produkt: 3651.0100 – Tageseinrichtungen für Kinder

Sachkonto: 5458.0000 – Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche

Die Deckung der zusätzlichen Mittel ist durch Mehreinnahmen im

Produkt: 6111.0100 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Sachkonto: 4013.0000 – Gewerbesteuer

gewährleistet.

Der Stadtrat wird in der nächsten Ratssitzung am 01.02.2024 per Informationsvorlage informiert.

Sven Strauß
Oberbürgermeister

Sangerhausen, den 12.12.2023

Restzahlungen zur Finanzierung der Freien Träger

Stand: 07.12.2023

Freier Träger	**Restzahlung in 12/2023**
Hort Freie Grundschule Riestedt	187,05 €
"Goldenes Schlüsselchen" Gonna AWO	13.789,97 €
Montessori-Kinderhaus	12.954,90 €
"Haus Sonnenschein" CJD	24.276,61 €
"Sankt Martin"	42.376,76 €
"Tausendfühler"	- €
	93.585,29 €